

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Westfälischer Zuchtviehmarkt für Rindvieh am 28. September d. J. in Dortmund. — Anbau von Delfrüchten. — Chrentafel für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen. — Abhandlungen und Aufsätze: Winterhafer. S. 405. — Grünfütterung bei den Schweinen. S. 406. — Verfütterung von gemahlenen Rübenblättern an Zuchtsauen. S. 407. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Aus der Reichsgetreideordnung. S. 408. — Veränderung der Höchstpreise für Hülsenfrüchte. S. 409. — Heferverfälschung der zur Holzaufnahme entliehenen Militärdenkmäler. S. 409. — Bekanntmachung über Obst. S. 409. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Walnüsse, Haselnüsse, Erdbeeren, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Beete) und Schwarzwurzeln. S. 410. — Nichterfüllung der Lieferungsverträge über Gemüse und Obst. S. 410. — Aufhebung der Heubefehlagnahme. S. 410. — Stärkere Abnahme von Schweinen. S. 410. — Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. S. 411. — Kleine Mitteilungen: Geld- und Warenverkehr von und nach dem Auslande. S. 411. — Zur Zeichnung für die 7 Kriegsanleihe. S. 411. — Die 80. Zuchtviehmarkt in Dortmund. S. 411. — Persönliche Nachrichten. S. 411. — Eigenbau von Gemüsesamen. S. 411. — Vorsorge für die nächste Kartoffelernte. S. 411. — Kriegssache: Verzichtliche Beratung von Renteneinsparern. S. 411. — Verträge, Statistisches: Der landwirtschaftliche Kreisverein Lippspringe. S. 412. — Fragen: Del zu gewinnen von Spargelbeeren. S. 412. — Wie hat sich der Winterhafer bewährt? S. 412. — Roggenpreis. S. 412. — Welche landw. Schule besucht er? S. 412. — Beschlüsse der Föderation bei Pferden? S. 412. — Landwirtsch. Nachrichten. S. 412. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Westfälischer Zuchtviehmarkt für Rindvieh am 28. September d. J. in Dortmund.

Die Abhaltung des Herbstzuchtviehmarktes, die in Züchterkreisen freudig begrüßt wird, ist gesichert. Zum Markt sind 171 Tiere beider Zuchttrichtungen angemeldet. Es wird daher den Genossenschaften, Vereinen und Einzelzüchtern Gelegenheit geboten, Zuchtmaterial, Bullen und Rinder anzukaufen. Der Besuch des Marktes wird deshalb dringend empfohlen. Am 27. September nachmittags findet die Prämierung, am 28. September, vormittags 10½ Uhr, die Versteigerung statt.

Das Marktverzeichnis ist einige Tage vor dem Markt gegen Einsendung von 40 Pfg. in Briefmarken von der Landwirtschaftskammer in Münster zu beziehen.

Anbau von Delfrüchten.

Es wird nochmals auf die Vorteile hingewiesen, welche dem Landwirt beim Anbau von Delfrüchten zugebilligt werden. Gemäß Bundesratsverordnung vom 23. 7. 17 sollen für Rübsen der Ernte 1918 M. 83 für 100 kg bezahlt werden und die Delfrüchtlieferung

des nächsten Jahres ist von 35 kg auf 40 kg Delfrüchten gegen abgelieferte 100 kg Raps und Rübsen erhöht worden.

Durch Verfügung des Kriegsernährungsamts ist ferner bestimmt worden, daß anstatt der 30 kg Delfrüchte, welche bisher den Anbauern zur Erzeugung von Nahrungsmitteln im eigenen Haushalt belassen wurden, eine Delfrüchtlieferung tritt, und zwar werden gewährt auf

10 bis	15 kg Raps oder Rübsen	5 kg Del
mehr als 15 "	30 "	7½ "
" " 30 "	100 "	10 "
" " 100 "	500 "	15 "
" " 500 "	1000 "	20 "
" " 1000 "	2000 "	25 "
weitere angefangene je 1000 "	" "	weitere je 5 "

bis zum Höchstbetrage von 50 kg.

Das Del (Rübsöl) wird mit M. 1,60 für 1 kg berechnet.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Zedebur.

Nichtamtlicher Teil.



Chrentafel für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen.



I. Durch Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse wurden ausgezeichnet:

Der Garbeschütze Heinrich Bertel, Sohn des Gutspächters Heinrich Bertel in Becken bei Henrichsburg.

Landwirt Franz Berninghoff, Gefreiter in einem Fußartillerie-Regiment, Sohn des Hofbesizers Herrn. Berninghoff zu Catenhorn bei Rheine.

II. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Dem cand. agr. Fritz Sammann, J. J. Haus Kemnade bei Blankenstein (Ruhr).

III. Auf dem Felde der Ehre ist gefallen:

Dr. phil. Gottfried Große-Bümmern, landw. Beirat der Unfallversicherungs-Verwaltung der Provinz Westfalen, Oberleutnant der Reserve, Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.

Winterhafer *).

Wiederholt ist in dieser Zeitung dem Winterhafer das Wort geredet worden*), weshalb ich mich veranlaßt sehe, meine Erfahrungen, die bis 1876 zurückreichen, mitzuteilen.

*) Beral. auch die Veröffentlichungen über Winterhafer von Hofbesitzer Del. Rat Hüggenmeier zu Hüggenhof bei Dornberg in der P. u. forstw. Btg. 1908 S. 580, 1910 (Deutsch. landw. Pr. 1910 S. 636).

**) Beral. dazu Pdw. Btg. 1917, S. 365 (Redert). 1916 S. 229 (Redert), 1914 S. 147 (Redert), 1912 S. 326 (Rhr. von Landsberg), 1902, S. 264 (Ueber Anbaubersuche mit engl. dem Winterhafer von Dr. Schacht). D. Schriftl.

Nicht alljährlich, sondern mit kleineren oder größeren Unterbrechungen habe ich auf dem mir unterstehenden Versuchsfelde Winterhafer angebaut. In milden Wintern, wie wir sie in Westfalen namentlich in den letzten Jahrzehnten gehabt haben, gedeiht der Winterhafer recht gut und hat auch manche Vorteile, denn er gibt etwas höhere Korn- und Stroherträge. Dagegen ist die Erntezeit recht lästig, sie fällt mit der Roggnernte zusammen und steigert den Arbeitsaufwand in der Ernte nicht unerheblich. Der springende Punkt aber ist die Ertragsicherheit. Ist der Sommerhafer schon

in Westfalen durch die oft trodene Saatzeit im April und Mai nicht als sichere Frucht anzusprechen, so ist das beim Winterhafer noch viel mehr der Fall. In kurzen, schneelosen Kälteperioden geht er unweigerlich zugrunde, es sei denn, daß ganz besonders geschützte und warme Lagen die Wirkung des Frostes abschwächen oder aufheben. In den Jahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13, in denen ich auf dem Versuchsfelde der Landwirtschaftskammer Winterhafer anbaute, und zwar in Gemeinschaft mit dem leider vor dem Feinde gefallenem Freiherrn Hermann von Landsberg***), der größere Flächen hierzu bereit stellte, verlief das Wachstum folgendermaßen: In den ersten beiden Jahren war der Winter milde, ausgedehnte Blachfröste waren nicht vorhanden, es folgte nach kurzem, mäßigem Froste immer wieder milde Witterung. Das veranlaßte Herrn von Landsberg, der sich über die Anbaufähigkeit ein recht günstiges Urteil gebildet hatte, trotzdem ich nicht

unterließ, auf die Unsicherheit des Winterhafers hinzuweisen, eine größere Fläche damit zu besäen. Der folgende Winter gehörte nun nicht etwa zu den strengen, sondern es waren 10 Tage schneelose Frost- und Eistage zu verzeichnen, die ihn resillos vernichteten, so daß nicht eine Pflanze übrig blieb, was recht ärgerlich war, weil wir gehofft hatten, aus wenigen, nicht zugrunde gegangenen Pflanzen einen winterfesteren Bestand heranzüchten zu können.

Die jetzige Zeit ist nicht dazu angetan, Versuche anzustellen, die dem betreffenden Landwirte Geldverlust und Arbeit verursachen, die er in der Kriegszeit nicht übrig hat. Will aber der eine oder der andere Betriebsleiter doch einen Versuch anstellen, so lasse er sich nicht verführen, größere Flächen anzubauen, und voreilige Schlüsse zu ziehen, die er voraussichtlich sehr bald wieder einschränken müßte. Eine Erfahrung, die über 40 Jahre zurückreicht, hat gelehrt, daß eine winterfeste Sorte des Winterhafers noch nicht herangezogen worden und daß der Sommerhafer immer noch erheblich sicherer als sein winterlicher Bruder ist. S.

***). Vergl. dessen Aufsatz Edw. Btg. 1912, S. 326. D. Schriftl.

Grünfütterung bei den Schweinen.

(Nachdruck verboten.)

Z. V. Durch Heranziehung des Grünfutters bei der Futterversorgung der Schweine kann die Fütterung verbilligt und vereinfacht werden, was namentlich jetzt bei der Futterknappheit in der Kriegszeit von großer Bedeutung ist. Durch ausgiebige Verwendung von Grünfutter wird die Durchhaltung der Schweine erleichtert und man macht sich unabhängiger von dem Zufuhr von Futtermitteln. Wenn auch der Weidegang die beste Art der Grünfütterung ist, so wird man aber unter solchen Verhältnissen, in denen Weidegang nicht durchgeführt werden kann, doch gut tun, sich die Vorteile der Grünfütterung durch Verabreichung von Grünfutter im Stall oder im Laufhof zu sichern. Ebenso wie durch verstärkte Rübenfütterung vom Späthjahr ab den Winter hindurch, muß, abgesehen von einer wünschenswerten weiteren Ausdehnung des Weideganges, durch vermehrte Grünfütterung vom Frühjahr bis zum Späthjahr die Fütterung der Schweine mehr als bisher auf die in der eigenen Wirtschaft erzeugten Futterstoffe gestellt werden. Durch Verabreichung von Grünfutter wird auch ein günstiger Einfluß auf den Gesundheitszustand der Schweine ausgeübt. Die Grünfütterung eignet sich für Zuchtschweine, für Läuferschweine und dann auch für Schweine, die im Späthjahr zur Mast eingestellt werden sollen. Die Zufütterung richtet sich nach der Art des Grünfutters. Am meisten wird an anderem Futter gespart werden können, wenn Klee zur Verfügung steht. Nach vielen Beobachtungen in der Praxis und nach den Versuchen von Professor Lehmann-Göttingen bietet eine verständige Grünfütterung ebenso wie der Weidegang, namentlich auch bei wachsenden Schweinen, ein Mittel, die später folgende Mast zu beschleunigen und zu verbilligen, da die Schweine bei der Grünfütterung im Stall oder auf der Weide die Fähigkeit erwerben, das Futter besser auszunutzen.

Als Grünfutter eignen sich vor allem die verschiedenen Kleearten, und so besonders der Rotklee, ferner auch die Luzerne. Daß der Klee von den Schweinen schlechter ausgenutzt wird, sobald er zu

blühen begonnen hat, ist bekannt. Er muß deshalb frühzeitig genug gemäht werden, etwa wenn er handhoch geworden ist. Domänenpächter Piepmeyer in Ueffinghausen, Kreis Northeim in Hannover, läßt den für die Schweine bestimmten Klee sogar 4—5mal im Jahre mähen. Der Klee wird dabei in einem geräumigen Grasgarten, der den Schweinen als Auslauf dient, verabreicht. Von vielen Schweinezüchtern wird der Klee als ein ganz unentbehrliches Futter für wachsende Schweine gehalten und in diesem Sinne tritt Dekonomierat Hinde in Dörfelde in Hannover in einer Auseinandersetzung über Klee fütterung in den Mitteilungen der Vereinigung deutscher Schweinezüchter, Jahrgang 1913, Nr. 8, für die Verabreichung von Klee an Zuchtsauen und an Läufer ein. In denselben Erörterungen wird auch die Frage berührt, ob Klee bei Schweinen Blähungen mit Krankheitserscheinungen hervorruft. Sowohl von Dekonomierat Schneider-Dörfelde als auch von Zuchtinspektor Brüggemann-Meulrichen wird berichtet, daß von ihnen bei Klee fütterung an Schweine noch nie Blähungen beobachtet worden sind und eine Gefahr in dieser Beziehung nicht zu befürchten ist. Kurzer Klee kann so verabreicht werden, wie er vom Felde kommt, wogegen längerer Klee zweckmäßigerweise geschnitten wird, was am besten mit der Häckselmaschine geschieht. Durch das Schneiden des Klees wird auch einer Verzettlung vorgebeugt. In vielen Schweinezuchten, in denen Klee weide eingeführt ist, wird auch in der Zeit, während welcher die Sauen nach dem Ferkeln im Stalle gehalten werden, solange es Klee gibt, Klee im Stalle neben anderem Futter gegeben. Ein sehr geeignetes Grünfutter für Schweine ist sodann die Serradella, die im Nährwert nicht viel hinter dem Klee zurücksteht und die im Späthjahr einen wichtigen Zuschuß bei der Fütterung der Schweine bilden kann. Die Serradella wird von den Schweinen gern angenommen und sie bietet bei der Nährstoffzufuhr dieselben Vorteile wie der Klee. Seltener wird Gras als Stallfutter herangezogen werden. Eher kommt in manchen Wirt-

schaften unter Umständen Gemengfutter in Betracht, namentlich in einem futterreichen Frühjahr oder Vor sommer, wenn das vielleicht für das Rindvieh angebaute Mengfutter nicht ganz vom Rindviehstall in Anspruch genommen wird. Gelegenheitsgrünfutter in kleineren Betrieben können manche Unkrautpflanzen abgeben, wie z. B. Disteln, Melde, Brennesseln usw. Ueber den als Grünfutter für Schweine gut bewährten Comfrey braucht kaum ein Wort gesagt zu werden. Auch beim Comfrey, der 4—6mal in einem Sommer geschnitten werden kann, kommt es darauf an, daß man ihn nicht zu hoch werden läßt. Vorteilhafterweise wird er zur Fütterung kleingeschnitten. Schon für viele Schweinehaltungen bildet der Comfrey heute eine wichtige Unterstützung der Sommerfütterung. Für 30 bis 40 Schweine rechnet man etwa einen halben Morgen Comfreyanlage. Wenn er auch nur etwas mehr als den halben Nährwert des Kottlees besitzt und neben ihm entsprechend mehr Zufutter gereicht werden muß, so stellt er aber doch noch ein recht gutes Grünfutter dar, dessen Wert namentlich auch noch darin liegt, daß der Comfrey Massenerträge liefert und er auch in trockenen Sommern nicht versagt. Ausführliche Angaben über Comfrey und seine Bedeutung als Grünfutter für Schweine sind u. a. dem Heft 270 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Herter und Wilsdorf „Die Bedeutung des Schweines für die Fleischversorgung“, Berlin, 1914, zu entnehmen. Manchmal wird auch Grünmais an Schweine gefüttert, der in seinem Gesamtnährwert dem Comfrey etwa gleicht, dagegen im Gehalt an verdaulichem Eiweiß den Comfrey nicht erreicht. Der Grünmais wird am besten nur gehäckselt, und vielleicht zugleich mit anderem Grünfutter gemengt, vorgelegt.

Ein gutes Grünfutter im Spätjahr geben auch die Rübenblätter und Rübenblattköpfe ab. Schädliche Wirkungen, wie sie vereinzelt bei Rübenblattfütterung an Schweine beobachtet worden sind, können nur dann auftreten, wenn der Uebergang zu plötzlich oder unter Verwendung zu großer Mengen stattfindet. Die Rübenblätter werden tunlichst im Laufhof an geeigneter Stelle vorgelegt. Nach einer vorangehenden Uebergangsfütterung können gleich mehrere Fuder Rübenblätter in den Laufhof gefahren werden. Wenn neben Rübenblättern sonst kalkarmes Futter verabreicht wird, so empfiehlt es sich, kleine Mengen Futterkalk zuzugeben. Für die Grünfütterung der Schweine im Spätjahr und bis in den Winter hinein wird in einigen Bezirken mit Erfolg auch der Futterkohl herangezogen.

Damit bei der Verabreichung von Grünfutter an Schweine eine Verschleuderung des Futters vermieden wird, ist zur Anwendung geeigneter, einfacher Futterraufen zu raten, wie man sie in der Provinz Hannover in einer Reihe von Schweinezuchten antreibt. Bei ganz kurzem Grünfutter brauchen die Futterraufen nicht in Benutzung genommen zu werden. Gute Erfahrungen mit Futterraufen bei Schweinen haben u. a. die Hofbesitzer Steen in Hamswehrum in Ostfriesland und Ostermeyer in Neuwarmbüchen bei Hannover gemacht. Die zur Aufnahme des Grünfutters dienenden Raufen, die mit wenig Erhebung vom Boden anzubringen sind, können aus Eisenstäben oder aus Latten hergestellt sein. Der Durchlaß der Raufen wird nur so breit gemacht, daß die Schweine zur Aufnahme des Futters knapp mit dem Rüssel hindurchkommen. Wenn die Raufen auf dem Laufhof angelegt werden, so ist es wichtig, daß der Platz vor den Raufen einen festen Grund, vielleicht durch eingelagerte Steinplatten, erhält. Eine praktische Grünfutterraufe für Schweine wird von Oberinspektor Lutowski in Poddollen in Ostpreußen in Nr. 76 der „Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung“, Jahrgang 1910, beschrieben. Diese Raufe besteht aus Brettern mit eingeschnittenen länglichen Öffnungen.

In manchen Fällen wird das Grünfutter auch in stärkerem Maße bei der Mast der Schweine zugrunde gelegt. Direktor Lamberger in Bremen berichtet in seiner Schrift „Schweinefütterung und Mastung in Kriegs- und Teuerungszeiten“, daß im Ammerland im Großherzogtum Oldenburg bei der Spätjahrmast und bei der Mast im Vorwinter viel Grünfutter und namentlich die Blätter des Futterkohls zur Verwendung kommen. In diesem Falle wird das Grünfutter in gekochtem Zustand verabreicht. Bei stärkerer Aufnahme der Grünfütterung vom Frühjahr bis ins Spätjahr hinein und bei ausgiebigerer Verwendung von Rüben bei der Futterversorgung der Schweine vom Spätjahr bis zum Frühjahr wird die ganze Schweinehaltung dadurch, daß in der eigenen Wirtschaft gewonnene, nicht marktgängige Erzeugnisse in beträchtlicherem Maße zur Einstellung in die Fütterung kommen, verbilligt. Sodann wird eine Vermehrung der Schweinezucht ohne eine zu weitgehende Inanspruchnahme käuflicher Futtermittel möglich sein und ohne daß man für die Schweine Futtermittel in Anspruch nimmt, die auch für die menschliche Ernährung in Betracht kommen.

Deconomierat Bollhofer-Hannover.

Verfütterung von gemahlenen Rübenblättern an Zuchtfaunen.

Die Trocknungs-genossenschaft Northheim hat im Jahre 1916 eine Zimmermannsche Expresdarrre errichtet und in der Hauptsache für die Trocknung von Rübenblättern mit Köpfen benutzt.

Das Trockengut ist von den Genossen in der verschiedensten Weise verfüttert worden. Interessant ist jedenfalls ein Fütterungsversuch, welcher auf dem Vorwerk Güttingen in der Schweinezucht des Klosterpächters Röder angestellt worden ist. Der Versuch wurde mit zwei jungen Sauen, die zum ersten Mal geferkelt hatten, durchgeführt; er sollte nur zeigen,

ob es möglich ist, an säugende Sauen getrocknete und gemahlene Zuckerrübenblätter ohne Nachteil zu verfüttern.

Aus diesem Grunde waren Sauen ausgewählt worden, die nicht zu den besten gehörten; unsere Erwartungen wurden bei weitem übertroffen; es ging alles ganz gut. Jede der vorgenannten jungen Sauen hatte 10 Ferkel geworfen. Die Sauen erhielten je 3 Pfund Gerstenschrot und das übliche Beifutter aus den vorhandenen Abfällen. Am dritten Tage nach der Geburt der Ferkel wurde

das Futter gewechselt. Anstatt der 3 Pfund Gerstenschrot erhielt jede Sau 8 Pfund gemahlene Rübenblätter pro Tag. Das Futter wurde anstandslos aufgenommen. Nachteilige Folgen konnten weder bei den Sauen noch bei den Ferkeln festgestellt werden. Der Gesundheitszustand war bei allen Tieren sehr gut; jede der Sauen brachte die 10 Jungen ganz gut hoch, so daß sie im Alter von 6 Wochen zu den gleichen Preisen wie die der übrigen Sauen, die in der alten Weise mit Gerstenschrot ernährt worden waren, verkauft werden konnten. Ein Unterschied war in keiner Weise vorhanden; im Gegenteil ist anzunehmen, daß sich die Versuchsferkel vielleicht besser entwickeln werden als die übrigen, da sie doch den Futterwechsel, der so früh in ihr Leben eingriff, glücklich überstanden haben.

Es ist selbstverständlich, daß man im allgemeinen nicht so hohe Gaben von getrockneten Rübenblättern an Zuchttauen verabreichen wird. Wie betont, sollte der Versuch auch nur zeigen, ob die getrockneten Blätter zur Fütterung an Schweine überhaupt geeignet sind. Da das Ergebnis so günstig ausfiel, werden seit dieser Zeit die Zuchttauen in folgender Weise gefüttert:

Sie erhalten neben dem Beifutter aus Abfällen 3 Pfund getrocknetes und gemahlene Rübenblatt, 2 Pfund Schrot oder Kleie, 3 Pfund Aleemehl, 1 Pfund gemahlene Rübenschnitzel. Dieses alles zusammen gemischt. — Die Sauen befinden sich dabei ganz wohl; die Würfe an Ferkeln werden nicht geringer, weder der Zahl noch dem Körpergewicht der Ferkel nach. Auch konnte keine größere Sterblichkeit gegen früher festgestellt werden.

Nach den auf dem Vorwerk Glöttgenburg gemachten Erfahrungen nehmen alle Tiere, wie Schweine, Schafe, Pferde und Rinder, sogar die ledere Ziege das getrocknete Rübenblatt sehr gern auf. Namentlich für Arbeitsochsen wird es von den Gespann-Hofmeistern gern verwendet. Jetzt bei der geringen Kraftfuttergabe kann es als Leistungsfutter den Rationen für die Ochsen in erheblicher Menge zugelegt werden.

Ich bin der festen Überzeugung, daß sich mit Hilfe der getrockneten Rübenblätter in der Fütterung unserer Tierbestände, besonders der Schweine, viele Stoffe, die für die menschliche Ernährung notwendig sind, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln ersparen lassen, oder um nicht mißverstanden zu werden, will ich sagen, daß man von diesen Stoffen bei der Verfütterung einen nicht unerheblichen Teil ersparen kann. — Damit ist auch schon viel gewonnen. Wünschenswert wäre es, daß auf jedem größeren Gut bzw. in jeder Gemeinde eine Trocknungsanlage errichtet würde. — Ich betone allerdings, daß sich meine Erfahrungen lediglich auf die mit der Northeimer Erpreßdarre getrockneten Rübenblätter beziehen, welche mit gelinder Temperatur getrocknet waren und infolgedessen jedenfalls einen höheren Verdaulichkeitskoeffizienten haben, als mit hohen Temperaturen getrocknetes Material.

R. Herr,

Generalsekretär des landw. Hauptvereins Göttingen.
Göttingen, Mai 1917.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen. *)

Aus der Reichsgetreideordnung.

Das aus der Reichsgetreideordnung für den Landwirt Wissenswertes ist vom Nachrichtenamt des Kriegsernährungsamtes in folgender Zusammenfassung niedergelegt worden:

1. Welche Früchte sind beschlagnahmt?
Folgende Früchte, allein oder mit anderen gemengt, sobald sie vom Boden getrennt sind:
Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer;
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschten), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Widener, Buchweizen, Hirse.
2. Worauf erstreckt sich die Beschlagnahme?
a) auf die unter 1 angegebenen Früchte und
b) auch auf den Stalm, sowie auf die aus den Früchten (1) hergestellten Erzeugnisse wie Mehl, Schrot, Grieß, Grünkern (Se und Ge), Graupen, Bräse, Floren, Malz.
3. Was ist beschlagnahmefrei?
a) Frei sind: Die als frisches Gemüse geernteten Erbsen und Bohnen, einschließlich Beluschten und Ackerbohnen.
b) Frei werden: Das Stroh mit dem Ausdreschen, die Kleie mit dem Ausmahlen.
4. Wer ist zur Beschlagnahme berechtigt?
Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Früchte gewachsen sind, beschlagnahmt im Auftrage der Reichsgetreidekasse.

*) **Druckfehlerberichtigung.** Im letzten Heft mußte es in dieser Abteilung S. 399 links, Zeile 13 von oben heißen: „Kriegsernährungsamtes“ statt: „Kriegswirtschaftsamtes“.

5. Welche Pflichten hat der Erzeuger bzw. der Verwalter im allgemeinen und trotz der Beschlagnahme?

- a) Die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
- b) Die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- c) Auf Verlangen der zuständigen Behörde auszubereiten, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.
- d) Die Vorräte auf Verlangen dem Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, zur Verfügung zu stellen.
- e) Die hergestellten Mengen Grünkern sind (baldmöglichst) bis zum 15. August 1917 unter Angabe der Zahl der Selbstverfolger und der beanspruchten Mengen (Se) dem Kommunalverband anzuzeigen.
- f) Auf Erfordern des Kommunalverbandes (der der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Welche Rechte hat der Erzeuger bzw. der Verwalter trotz der Beschlagnahme?

- a) Auszubereiten, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.
- b) Die ausgedroschenen Vorräte dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband muß die Vorräte innerhalb zweier Wochen abgeben können.
- c) Innerhalb seines Betriebes die Vorräte seiner in verschiedenen Orten belegenen Grundstücke von einer Gemeinde in die andere zu verbringen. Die Ortsänderung muß er jedoch binnen drei Tagen bei den Gemeinden anzeigen. Werden die Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, ist die Orts-

Änderung auch bei den Kommunalverbänden anzeigen.

d) Aus den selbstgebauten Früchten die vom Bundesrat festgesetzten Mengen

zur Ernährung der Selbstversorger,
zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs,
zur Saat-Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verwenden.

e) Aus dem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herzustellen, falls seitens des Kommunalverbandes nichts anderes bestimmt ist. Von dem hergestellten Grünkern, der ebenfalls beschlagnahmt ist, dürfen für jeden Selbstversorger bis zu 3 kg verwandt werden. (Se.)

f) Selbstgebautes Gemüse (Mischfrucht, Mengorn, ausgenommen Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfütter im eigenen Betriebe zu verwenden.

7. Wem liegt die Bewirtschaftung des Getreides ob?

Der Reichsgetreidekasse in Verbindung mit den Kommunalverbänden und Gemeinden.

8. Welche Maßregeln können gegen schuldhaft säumige ablieferungsspflichtige Erzeuger angewandt werden?

- a) Vornahme der erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten.
- b) Entziehung des Rechts der Selbstversorgung.
- c) Enteignung der Bestände.
- d) Verfall der Vorräte ohne Zahlung einer Entschädigung.
- e) Beschränkung der ihm mengenmäßig zuzuwiesenden Lebensmittel.

9. Welche besonderen Vorschriften hat der Selbstversorger zu beachten?

- a) Daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnis-scheinen (Mahlkarten) abhängig ist;
- b) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet ist;
- c) daß der Erzeuger nur in demjenigen Betriebe kein Brotgetreide und seine Gerste verarbeiten lassen darf, der ihm vom Kommunalverband angewiesen wird. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.

Änderung der Höchstpreise für Hülsenfrüchte.*)

Im § 1 heißt es dort statt: „bei Winter-, Sand- und Bottelwiden: ... 28 M.“, nunmehr: „bei allen im Getreide wild wachsenden Widen (mit Ausnahme von Saatwiden (V. sat.) und Winter-, Sand- und Bottelwiden (Vicia villosa) 28 M.“, d. h. also der Preis des Bittelwidensamens wird von 45 M. auf 28 M. herabgesetzt. (Verordnung des Präsid. d. Kr.-Ern.-Amts vom 21. August 1917.)

Gesamterversorgung der zur Holzabfuhr entliehenen Militärdienstpferde.

Das Königl. Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, hat dem Kriegsernährungsamt mitgeteilt, es habe Vorfrage getroffen, daß in Fällen, in denen die Auslieferung von Militärdienstpferden zur Holzabfuhr wegen Futtermangels der Entleiher oder Kommunalverbände auf Schwierigkeiten stößt, die zuständigen Rationen und Zuschüsse gegen Bezahlung den Kommandos mitzugeben oder bei den örtlichen Proviantämtern angefordert werden dürfen.

*) Siehe Bdw. Btg. Heft 31 S. 376.

Bekanntmachung über Obst.

§ 1. 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengenbeschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Verkehr durch Verbraucher, sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwertungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- und Bezirksstelle) festgelegt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Abs. 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem

Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zuzurechnen ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Vorräte sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der der Verordnung vom 3. April 1917 über Preis und Südfürchte (R.G.B. S. 307) festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer die Anordnung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge gegeben, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug anzusetzen.

4. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Verordnung der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens befinden. Der Antrag auf Uebertragung des Eigentums besteht.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückhalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfürchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende, von Tilih.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Beete) und Schwarzwurzeln.

§ 1. Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Walnüsse mit grüner Schale . . . | 0,20 M. |
| für Walnüsse ohne grüne Schale . . . | |
| bis 30. November 1917 . . . | 0,50 .. |
| vom 1. Dezember 1917 ab . . . | 0,70 .. |
| 2. für Kürbisse . . . | 0,10 .. |
| 3. für Sellerie . . . | |
| bis 14. Oktober 1917 mit Kraut . . . | 0,20 .. |
| vom 15. Oktober bis 30. November 1917 ohne Kraut . . . | 0,30 .. |
| vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1917 ohne Kraut . . . | 0,25 .. |

- | | |
|---|---------|
| vom 1. Januar bis 14. Februar 1918 ohne Kraut . . . | 0,40 M. |
| später . . . | 0,45 .. |

4. für Meerrettich

- | | |
|---|---------|
| a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen, . . . | |
| bis 31. Dezember 1917 . . . | 0,40 .. |
| vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 . . . | 0,45 .. |
| vom 1. März bis 30. April 1918 . . . | 0,50 .. |
| später . . . | 0,55 .. |

b) wenn 100 Stangen mindestens 40

- | | |
|--|---------|
| Pfund wiegen, . . . | |
| bis 31. Dezember 1917 . . . | 0,30 .. |
| vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 . . . | 0,35 .. |
| vom 1. März bis 30. April 1918 . . . | 0,40 .. |
| später . . . | 0,45 .. |

c) für leichtere Ware

- | | |
|-----------------------------|---------|
| bis 31. Dezember 1917 . . . | 0,20 .. |
| später . . . | 0,25 .. |

5. für Rote Rüben (Rote Beete)

- | | |
|---|---------|
| bis 31. Oktober 1917 . . . | 0,10 .. |
| vom 1. Novbr. bis 31. Dezbr. 1917 . . . | 0,12 .. |
| später . . . | 0,14 .. |

6. für Schwarzwurzeln

- | | |
|-----------------------------|---------|
| bis 31. Dezember 1917 . . . | 0,40 .. |
| später . . . | 0,50 .. |

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Nichterfüllung der Lieferungsverträge über Gemüse und Obst strafbar.

Die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung in den Großstädten und Industriebezirken im kommenden Winter beruht zum erheblichen Teil auf den von den Kommunalverbänden und Großverbrauchern mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen Lieferungsverträgen. Die Erfüllung dieser Verträge muß unbedingt sichergestellt werden. Da bei der großen Nachfrage nach Ware die Gefahr besteht, daß unzulässige Elemente die Anbauer durch Verprechungen besonderer Vorteile zum Vertragsbruch verleiten, ist, ähnlich wie dies bereits nach § 329 des Strafgesetzbuchs für Nichterfüllung von Verreislieferungen gilt, vom Stellvertreter des Reichskanzlers eine Verordnung erlassen worden, durch welche die vorläufige oder fahrlässige Nichterfüllung der bezeichneten Lieferungsverträge über Gemüse und Obst unter Strafe gestellt wird.

(Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Aufhebung der Heubefehlagnahme.

Durch Verfügung vom 10. August 1917 hat das stellvertretende Generalkommando des 7. Armee-Korps die unter dem 7. Juli 1917 angeordnete Heubefehlagnahme — siehe: Bld. Stg. S. 346 — aufgehoben. — Es wird aber vielfach von den Lieferungsverbänden bis zur Sicherstellung der gemäß Verordnung vom 12. Juli 1917 zu liefernden Heumengen ein Heuaustrichverbot erlassen sein.

Stärkere Abnahme von Schweinen.

Zur stärkeren Abnahme von Schweinen hat das Kriegsernährungsamt die Landesfleischämter ermächtigt, Ferkel und Läufer Schweine in nächster Zeit so viel wie möglich dem Verbrauch zuzuführen. Die Landeszentralbehörden können hierzu die Preise für Läufer bis zu 70 kg Lebendgewicht um eine Klasse erhöhen und für Ferkel angemessene Preise, soweit nötig, festsetzen. Sie werden auch Hausschlachtungen unreifer Schweine während der Ernte möglichst zulassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen sonst vorliegen. Fleisch von Sauerferkeln bis zu 30 Pfund Lebendgewicht soll nur zu 1/2 auf die Fleischkarte angerechnet werden; die Landesbehörden können es auch kartensfrei zum Verkauf zulassen.

Zweck dieser Maßnahme ist einmal, den vielfach die ganze Schweinegattung bedrohenden Preissturz für Ferkel, die bei

Futtermittel bisweilen zu Schlundverletzungen abgestoßen werden müssen, aufzuhalten, sodann aber die für die Mästung bestimmten Schweinebestände nicht zu groß werden zu lassen, damit sie nicht im Mißverhältnis zu den erlaubten Futtermitteln stehen. (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen.

Die große Knappheit an Futtermitteln und an Fett für technische Zwecke macht es notwendig, nicht bloß die Schlachtabfälle, sondern auch die Tierkadaver tunlichst reiflos zur Gewinnung dieser für die Kriegswirtschaft so wichtigen Stoffe heranzuziehen; mangels genügender Anlagen müssen noch eine große Menge von Tierkörpern unverwertet und müssen vergraben werden. Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 dahin ergänzt, daß den Landeszentralbehörden viel weitergehende Befugnisse als bisher auf diesem Gebiete eingeräumt werden. Sie sind ermächtigt worden, Kommunalverbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden die Errichtung von Mästerien und sonstigen Anlagen zur Verarbeitung von Tierkörpern vorzuschreiben; ferner kann eine Anzeige- und Ablieferungspflicht für die Besitzer verendeter Tiere festgesetzt, und dabei können die Vergütungen für die Tierkörper und Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung geregelt werden.

Es ist zu hoffen, daß auch da, wo nicht neuzeitlich ausgestattete Anlagen alsbald errichtet werden können, wenigstens hygienisch einwandfreie Behelfseinrichtungen geschaffen werden, in denen das anfallende Material nach Tüchtigkeit verwertet oder versandfähig gemacht werden kann.

(Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Geld- und Warenverkehr von und nach dem Auslande.

In dem Artikel mit dieser Überschrift im Jahrgang 1916, Seite 190 dieser Zeitschrift ist ergänzend zu bemerken, daß mit sofortiger Gültigkeit der Frachtzuschlag, der bei Aufgäbe der Sendungen im Verkehr mit der Schweiz, den Niederlanden und den nordischen Ländern erhoben wird, von 40 v. H. auf 80 v. H. erhöht ist.

Zur Zeichnung für die 7. Kriegsanleihe

fordert die Direktion der Landschaft für die Provinz Westfalen im Anzeigenteil dieser Zeitschrift auf, indem sie sich bereit erklärt, bei der Aufnahme eines Darlehens zu möglichst günstigen Bedingungen behilflich zu sein. Es wird empfohlen, sich ihrer in Bedarfsfällen zu bedienen.

Die 80. Zuchtviehanktion der Ostpreussischen HOLLÄNDER Herdbuchgesellschaft.

Am 18. und 19. September d. J. veranstaltet die Ostpreussische HOLLÄNDER Herdbuchgesellschaft auf dem Pächlichen Viehhof in Königsberg i. Pr. ihre nächste Zuchtviehanktion, die mit 156 Bullen und 280 tragenden Stuten und Kühen besetzt werden wird.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Eigenbau von Gemüsesamen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Deckung des Bedarfs von Gemüsesamen stößt während des Krieges auf Schwierigkeiten. Die Bitterung der Kriegsjahre war dem Gemüsesamenbau ungünstig, außerdem ist der Bedarf erheblich gestiegen. Um einem Mangel an Samen für das nächste Jahr vorzubeugen, sollte jedermann bestrebt sein, den im nächsten Jahre benötigten Samen selbst zu er-

zeugen. Bei den einjährigen Pflanzen, wie Bohnen, Salat usw., läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten durchführen.

Vorsorge für die nächste Kartoffelernte.

Obwohl die Kartoffeln in diesem Jahre im allgemeinen trotz der teilweise späten Aussaat und der Trockenperiode im Juni und Juli recht gesund gewachsen sind, konnte man auch bei den diesjährigen Besichtigungen deutlich den Einfluß des Saatgutes beobachten. Dort, wo nachweislich das Saatgut von gesunden Feldern stammte, zeigten die Pflanzen auch in diesem Jahre einen gleichmäßigen Stand, die einzelnen Stauden waren gesund, und, als genügend Fruchtigkeit einsetzte, beobachtete man eine kräftige gleichmäßige Entwicklung, so daß man auf einen reichen Ertrag hoffen darf. Anders dort, wo krankes Saatgut verwendet wurde. Bereits der ungleiche Stand verriet, daß nicht alles in Ordnung war. Die verschiedensten Kümmererformen zeigten, daß das Saatgut bereits im vorigen Jahre abgebaut war und nicht mehr hätte verwendet werden sollen. Aber nicht nur die Abstammung, sondern auch die Beschaffenheit der Knollen bei der Aussaat kam in diesem Jahre recht zur Geltung. Das gepflanzte Saatgut ist nicht immer einwandfrei gewesen. Teilweise hat es in den Mieten durch Frost gelitten oder war auch überhitzt. Die Folge davon waren Keststellen, ungleichmäßiger Aufgang und Staudenkrankheiten. Deshalb zeigt uns die Kartoffel in diesem Jahre, trotz ihrer im allgemeinen günstigen Entwicklung, wie außerordentlich wichtig es ist, gesundes und von gesunden Feldern stammendes Saatgut zu pflanzen. Das Flugblatt der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln, in welchem Herr Geheimter Regierungsrat Dr. Appel über die Beschaffenheit und Behandlung der Pflanzkartoffeln berichtet, kommt deshalb zur rechten Zeit und kann zur allgemeinen Verbreitung empfohlen werden. Es kann gegen Einsendung einer Zeilspennigmarke postgebührenfrei bezogen werden von der Geschäftsstelle der genannten Gesellschaft in Berlin W. 9, Eichhornstraße 6. Prof. Dr. Schander-Brumberg.

c. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Der Vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geheimter Regierungsrat Freiherr von Hammerstein-Porten, ist zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Ministerialdirektor in diesem Ministerium ernannt worden.

Der Vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geheimter Oberregierungsrat Dr. Hellwig ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Landesveterinär-Amtes ernannt worden.

Der ständige landw.-technische Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Reg.- und Landes-Verf.-Rat Burdhardt, ist zum Geh. Regierungsrat und Vortragenden Rat in diesem Ministerium ernannt worden.

Gestorben ist der Direktor der Ländl. Zentralkasse in Münster, Theodor Koenen, der seit dem 1. Januar 1905 diese Zentralkasse der ländl. Kreditgenossenschaften leitete.

Kriegsbede.

Ärztliche Beratung von Rentenempfängern.

Rentenempfänger aus dem jetzigen Kriege suchen bei eintretender Verschlimmerung ihres Rentenlebens häufig Privatärzte oder Privat-Krankenanstalten auf, anstatt eine Aufnahme in ein Militär-Lazarett bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu beantragen. Sie geben dabei von der Annahme aus, daß die Heeresverwaltung auch zur Erstattung der ihnen durch Privatbehandlung entstandenen Kosten verpflichtet sei. Diese Annahme trifft aber nicht zu.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der landwirtschaftliche Kreisverein Lippstadt

hielt am 26. August in Lippstadt eine Versammlung ab, in der Landrat Göring seinen Vortrag über „Das Getreidejahr 1917“ hielt. Ausgehend von der Reichsgetreideordnung¹⁾ legte Redner die Gründe dar, weshalb in diesem Jahre eine schärfere Erfassung der einzelnen Wirtschaftsbetriebe nötig war. Die Selbstwirtschaft werde im Kreise auch in diesem Jahre durchgeführt und ebenso habe der Kreis die Selbstlieferung beschlossen. Die Geschäftsstellen, die bisher in Gesele befand, werde nach Lippstadt übernommen und vom Landratsamt verwaltet werden. Als Selbstverrögerer würde in Zukunft nur der angesehen, der das ganze Jahr mit den eigenen Vorräten auskommen könne. Reiche der eigene Vorrat nicht für den ganzen Haushalt aus, dann gelten nur so viele Personen des Haushaltes als Selbstverrögerer für die Vorräte vorhanden sind, während die übrigen Marken erhalten. Weiter besprach der Redner die Mahlvorrichtungen und den Saatgutverkehr. Der eigene Verbrauch der Selbstverrögerer an Kartoffeln sei auf 1 1/2 Pfund pro Kopf und Tag, also auf 10 1/2 Pfund in der Woche festgesetzt, während die Verjüngungsberechtigten 7 Pfund in der Woche erhalten sollen. Bei der Kohlenversorgung empfiehlt der Redner möglichst Selbsthilfe, da sonst leicht die ausreichende Versorgung auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Düngemitteln. Verordnungen, die oft recht einnehmend sind, erweisen sich als notwendig und unumgänglich, doch müssen wir zur rechten Beurteilung stets daran denken, daß wir uns in Kriegzeiten befinden. Dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine ausgiebige Besprechung. So wurde u. a. dem Vorstände anheimgegeben, zu beantragen, die Preisse herauf- oder die Ablieferungsmenge herabzusetzen. Weiter soll dafür Sorge getragen werden, daß Feinwaren, Sago usw. mehr als bisher auch auf dem Lande zu haben sind. Oekonomierat Lohers regte an, dafür zu sorgen, daß die Landwirte nicht wieder wie im verflochtenen Jahre Pflanzkartoffeln als Speisekartoffeln zu einem billigeren Höchstpreise abgeben müssen, um dann später die benötigten Pflanzkartoffeln zu einem höheren Preise wieder kaufen zu müssen. Weiter wurde der Mangel an Tierärzten hervorgehoben.

H. L.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird ausschließliche Haftung nicht übernommen.

Frage 90. Neulich habe ich in der Zeitung gelesen, man solle die Spargelbeeren abflüden, um daraus Del zu gewinnen. Eine andere Zeitung schrieb dagegen, ihr Delgehalt sei zu gering; die Spargelbeere aber sei ein gutes Kraftfutter. Da ich nun 6 Morgen Spargel baue, möchte ich bitten, mir genaue Anweisungen zu geben, ob es sich überhaupt lohnt, die Beeren zu pflücken und zu Del oder Kraftfutter verarbeiten zu lassen.

H. F.

Antwort: Die Spargelbeeren enthalten im lufttrockenen Zustande 8–10 Prozent Fett. Die Fettgewinnung ist bei einem solchen Gehalte nicht lohnend; Del kann daraus nicht durch Pressung, sondern nur durch Ausziehen mit Fettlösungsmitteln (Benzin, Benzol usw.) gewonnen werden.

Dagegen können die Beeren zweifellos als Futtermittel verwendet werden. Da sie neben den 8–10 Prozent Fett auch noch 17–20 Prozent Protein enthalten, so stellen sie ein für die heutigen Verhältnisse recht wertvolles Futtermittel dar. Sie können zu diesem Zwecke in lufttrockenem Zustande einfach durch Schrotten verwendbar gemacht werden.

Neuerdings hat man die Spargelbeere auch als Kaffee-Ersatz verwendet; sie soll in geröstetem und feingemahlenem Zustande ein angenehmes, schwach süßliches, kaffeeähnliches Getränk liefern.

B.

Frage 91. Wie hat sich in Westfalen der Winterhafer²⁾

¹⁾ Vergl. dazu Bericht über die Versammlung des landwirtschaftlichen Kreisvereins Bedum, Heft 32, S. 386.
²⁾ Vergl. dazu den Aufsatz „Winterhafer“ in diesem Heft mit den Fußnoten.

D. Schriftl.

bewährt? Wann muß er gesät werden, welche Menge, von wem zu beziehen? Gebeht er auf Sandboden?

B.

Frage 92. (Koggenpreis.) Am 14. August habe ich 22 Zentner Koggen gemäß Anweisung der Kriegswirtschaftsstelle an den Kornhändler E. in durchaus mahlfähigem Zustande abgeliefert. Dieser hat mir 5 v. H. abgezogen, weil der Koggen ausgeschüttet und nach der Bahn gebracht werden mußte. Ist das richtig und bekomme ich auch die Fruchtprämie?

E. B.

Antwort: Wenn Sie den Koggen vor dem 16. August 1917 geliefert haben, erhalten Sie eine Fruchtprämie von 3 Mark je Zentner, also 66 M. (Vdw. Ztg. Heft 24 S. 291).

Ob der Kommissionär E. Ihnen 5 v. H. abziehen dürfte, läßt sich aus Ihren Angaben nicht entnehmen. Nachdem Sie die Ablieferungsbedingungen für Getreide usw. in den §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 22. Juli — Vdw. Ztg. S. 369 — genau durchgesehen und beachtet haben, wenden Sie sich, um zu Ihrem Recht zu kommen, zweckmäßig zunächst an Ihren Kommunalverband (Landrat) unter Darlegung der Verhältnisse.

St.

Frage 93. Mein Sohn ist 14 1/2 Jahre alt und will Landwirt werden. Welche landw. Schule muß er am besten besuchen?

H. Sch. V.

Antwort: Wenn Ihr Sohn 14 1/2 Jahre alt ist, wird er am besten 2–3 Jahre in tüchtig geleiteter Wirtschaft die landwirtschaftliche Praxis erlernen und dann die nächstgelegene landw. Winterschule besuchen, die Ihnen auf Ersuchen genaue Lehrplan und Jahresbericht senden wird. Welche landwirtschaftlichen Schulen in Westfalen besuchen, ist in dieser Zeitschrift im Schriftleitungs- und Anzeigenteile häufig bekannt gegeben. Mit 14 1/2 Jahren ist man im allgemeinen für die landw. Winterschule noch nicht reif genug.

St.

Frage 94. Welches sind die gewöhnlichen Fehler bei Pferden: 1) äußerliche Fehler (Schlagen, Beissen, Durchgehen usw.), 2) innere Fehler?

Antwort: Gewöhnliche Hauptmängel, für welche Verkäufer mit einer Gewährfrist von 14 Tagen haften, sind bei Pferden zu nennen nur diese: Roß, Dummköpfer, Dampfkraft, Reihkopfschlagen, periodische Augenentzündung und Koppen (Kriechersehen). Soll Verkäufer auch für andere Fehler haften, so muß das im Vertrage ausgemacht sein, am besten schriftlich. Wollen Sie sich weiter in der Sache unterrichten, so lassen Sie sich kommen: „Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem Bürgerl. Gesetzbuch“. Verlag von G. Krade in Kallersleben (0,50 M.), oder „Der Viehhandel nach dem Bürgerl. Gesetzbuch“ von Dr. Stoll. Verlag der Landbuchhandlung (Meyer u. Wunder) in Berlin W. 9, Köthenerstraße 44 (0,60 M.).

St.

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Alteneffen. Amtlicher Bericht.

	25. August	28. August
1. Auftrieb in Stück	6702	4983
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen . . .	18–34 M.	15–36 M.
b) „ „ 8 „ 12 „	34–61 „	36–56 „
c) „ „ 12 „ 15 „	61–85 „	56–92 „
d) Fälschweine	85–220 „	92–220 „
e) magere Sauen	200–350 „	200–400 „
3. Brutto f. des Marktes { Ferkel . . .	lebhaft	mit tel
{ Käufer . . .	„	„

Trockenanlagen

landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Beratung. Entwurf. Bauleitung.
Ing.-Büro Walter Fischer,
Hannover, Weinstraße 6.
Fernruf Nord 2898.

[461]